

# Amtsblatt

FÜR DEN

LANDKREIS



REGEN

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt REGEN

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regen

Einzelbezugspreis: 0,50 €

Nr. 1

Regen, 11.01.2021

Inhalt:

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);  
Allgemeinverfügung des Landratsamtes Regen zur  
Bewältigung des sprunghaften Anstiegs der Infektionen mit  
dem Coronavirus SARS-CoV-2

Satzung zur Änderung der Allgemeinen Vorschrift des  
Landkreises Regen als Satzung vom 19.12.2019 über den  
Ausgleich für Tarifmaßnahmen bei der Beförderung im  
ÖPNV auf dem Gebiet des Landkreises

Rechtsaufsichtliche Genehmigung und Bekanntmachung  
der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des  
Schulverbandes der  
Mittelschule Regen – Verbandssatzung

Beteiligungen des Landkreises Regen – Beteiligungsbericht  
2018

Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des  
Jahresabschlusses 2019 des Zweckverbandes für  
Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling

Aufgebot von Sparkassenbüchern

Kraftloserklärung von Sparbüchern

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);  
Allgemeinverfügung des Landratsamtes Regen zur Bewältigung des sprunghaften  
Anstiegs der Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2**

Aufgrund von § 25 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 15.12.2020 (BayMBI. 2020 Nr. 737), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Januar 2021, (BayMBI. 2021 Nr. 5) i. V. m. §§ 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 28a Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG), dieses zuletzt durch das Dritte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (3. COVIfSGAnpG) vom 18.11.2020 (BGBl. I S.2397) geändert, in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 20151-1-V), die zuletzt durch die Verordnung vom 16.11.2020 (BayMBI. Nr. 641) geändert worden ist, i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24.07.2003 (GVBl. S.452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Regen im Einvernehmen mit der Regierung von Niederbayern folgende

## ALLGEMEINVERFÜGUNG

### 1. Beschränkungen für Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen

In Ergänzung zu § 9 der 11. BayIfSMV wird für die in § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV genannten Einrichtungen Folgendes angeordnet:

1.1 Personen zur Erbringung zwingend notwendiger Dienstleistungen (z.B. Richter, Notare, Rechtsanwälte, Pfarrer) erhalten weiterhin Zutritt zu den Einrichtungen,

1.1.1 wenn die Person ein negatives Ergebnis einer Polymerase-Kettenreaktion (PCR)Testung vorlegen kann, wobei die Testung höchstens drei Tage zuvor vorgenommen worden sein darf, oder,

1.1.2 wenn die Person ein negatives Ergebnis eines PoC-Antigen-Tests, der höchstens 48 Stunden zuvor vorgenommen wurde, vorlegen kann, oder,

1.1.3 wenn die Person vor Ort - durch dafür geschultes Personal der Einrichtung - einen für den Besucher kostenfreien Point-of-care (PoC)-Antigen-Tests ("Corona-Schnelltest") durchführen lässt und dieser negativ ausfällt. Die Einrichtungen werden verpflichtet, entsprechende PoC-Antigen-Tests bei diesen Personen durchzuführen.

1.1.4 Das Tragen einer FFP2-Maske ist verpflichtend.

1.2 Jeder Mitarbeiter in oben genannten Einrichtungen ist

1.2.1 dazu verpflichtet, sich regelmäßig, mindestens an zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in der der Beschäftigte zum Dienst eingeteilt ist, einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu unterziehen. Die Leitungen der jeweiligen Einrichtungen sind verpflichtet, die ordnungsgemäße Durchführung der Tests zu organisieren und zu kontrollieren.

1.2.2 zum Tragen einer FFP-2 Maske verpflichtet.

1.3 Für Dienstleister medizinisch notwendiger Tätigkeiten (z.B. Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Logopäden etc.) gilt Ziffer 1.2 entsprechend. Die Einrichtungen werden verpflichtet, gegebenenfalls entsprechende PoC-Antigen-Tests auch bei diesen Personen durchzuführen.

## 2. Beschränkungen für vollstationäre Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Altenheime und Seniorenresidenzen

In Ergänzung zu § 9 der 11. BaylFSMV wird für vollstationäre Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Altenheime und Seniorenresidenzen Folgendes angeordnet:

2.1 Jeder Bewohner kann max. dreimal pro Woche Besuch empfangen.

2.2 Der Besuch ist pro Woche auf eine feste Person beschränkt

2.3 Der Besuch eines Bewohners ist nur zulässig,

2.3.1 wenn der Besucher ein negatives Ergebnis einer Polymerase-Kettenreaktion (PCR)Testung vorlegen kann, wobei die Testung höchstens drei Tage zuvor vorgenommen worden sein darf, oder,

2.3.2 wenn der Besucher ein negatives Ergebnis eines PoC-Antigen-Tests, der höchstens 48 Stunden zuvor vorgenommen wurde, vorlegen kann, oder,

2.3.3 wenn der Besucher vor Ort - durch dafür geschultes Personal der Einrichtung einen für den Besucher kostenfreien Point-of-care (PoC)-Antigen-Tests ("Corona-Schnelltest") durchführen lässt und dieser negativ ausfällt. Die Einrichtungen werden verpflichtet, entsprechende PoC-Antigen-Tests bei diesen Personen durchzuführen.

2.4 Das Tragen einer FFP2-Maske durch den Besucher ist verpflichtend.

2.5 Von Ziffer 2.1 und 2.2 ausgenommen sind Besuche zur Begleitung Sterbender.

2.6 Personen zur Erbringung zwingend notwendiger Dienstleistungen (z.B. Richter, Notare, Rechtsanwälte, Pfarrer) erhalten weiterhin Zutritt zu den Einrichtungen,

2.6.1 wenn die Person ein negatives Ergebnis einer Polymerase-Kettenreaktion (PCR)Testung vorlegen kann, wobei die Testung höchstens drei Tage zuvor vorgenommen worden sein darf, oder,

2.6.2 wenn die Person ein negatives Ergebnis eines PoC-Antigen-Tests, der höchstens 48 Stunden zuvor vorgenommen wurde, vorlegen kann, oder,

2.6.3 wenn die Person vor Ort - durch dafür geschultes Personal der Einrichtung - einen für den Besucher kostenfreien Point-of-care (PoC)-Antigen-Tests ("Corona-Schnelltest") durchführen lässt und dieser negativ ausfällt. Die Einrichtungen werden verpflichtet, entsprechende PoC-Antigen-Tests bei diesen Personen durchzuführen.

2.7 Dienstleister medizinisch notwendiger Tätigkeiten (z.B. Ärzte, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Logopäden etc.) sind dazu verpflichtet, sich regelmäßig, mindestens an zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in denen eine Einrichtung nach Ziffer 2 betreten wird, einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu unterziehen. Die Testergebnisse sind den jeweiligen Einrichtungen vorzulegen. Die Einrichtungen werden verpflichtet, gegebenenfalls entsprechende PoC-Antigen-Tests auch bei diesen Personen durchzuführen.

2.8 Jeder Dienstleister nach Ziffer 2.6 und 2.7 ist zum Tragen einer FFP-2-Maske in oben genannten Einrichtungen verpflichtet.

2.9 Jeder Mitarbeiter in oben genannten Einrichtungen ist zum Tragen einer FFP-2-Maske verpflichtet

### 3. Tagespflegeeinrichtungen

3.1 Tagespflegeeinrichtungen werden geschlossen.

3.2 Eine Notbetreuung für Personen, die nicht anderweitig betreut werden können, ist einzurichten.

### 4. Werk- und Förderstätten für Menschen mit Behinderung, Frühförderstellen sowie Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke

4.1 Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke werden geschlossen

4.2 Soweit Einrichtungen nach Nr. 4 zulässiger Weise geöffnet sein dürfen, sind die Mitarbeiter verpflichtet, sich regelmäßig, mindestens an zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in denen eine nach Ziffer 4 zulässiger Weise geöffnete Einrichtung betreten wird, einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu unterziehen. Die Einrichtungen sind verpflichtet, die ordnungsgemäße Durchführung der Tests zu kontrollieren.

### 5. Touristische Tagesausflüge

Touristische Tagesausflüge in den Landkreis Regen sind untersagt.

Satz 1 gilt nicht für Ausflugsziele, die aus Wohnortgemeinden benachbarter Landkreise von den dortigen Bewohnern innerhalb des in § 25 Abs. 1 Satz 1 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung genannten Umkreises von 15 km erreicht werden können.

### 6. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am 12.01.2021 um 0.00 Uhr in Kraft. Die Regelungen treten mit Ablauf des 31.01.2021 außer Kraft.

Die Maßnahmen werden fortlaufend hinsichtlich ihrer Verhältnismäßigkeit überprüft.

### 7. Kosten

Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

**Hinweise:**

Die sonstigen Vorschriften der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Regen, Bürgerbüro, Poschetsrieder Straße 16, Zi.-Nr. A.0.02, 94209 Regen, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Regen, den 11.01.2021

Landratsamt Regen

*gez.*  
Moser  
Regierungsrätin

**Satzung zur Änderung der  
Allgemeinen Vorschrift des Landkreises Regen als Satzung vom  
19.12.2019 über den Ausgleich für Tarifmaßnahmen bei der  
Beförderung im ÖPNV auf dem Gebiet des Landkreises**

**Vom 17. Dezember 2020**

Auf Grund des Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) sowie Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) und § 8a Abs.1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) erlässt der Landkreis Regen gem. Art. 2 lit. I) und Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 (ABl. L 315 vom 03.12.2007, S.1) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung des Landkreises Regen vom 19.12.2019 über den Ausgleich für Tarifmaßnahmen bei der Beförderung im ÖPNV auf dem Gebiet des Landkreises Regen (Allgemeine Vorschrift), wird wie folgt geändert:

1. Unter Punkt 1 wird Satz 1 zu Satz 2. Satz 1 und 3 werden ergänzt:

„<sup>1</sup>Im Landkreis Regen werden den Fahrgästen für bestimmte Fahrausweisarten des Arberlandtarifes der Tarifgemeinschaft Arberland folgende Höchsttarife im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 festgesetzt. <sup>2</sup> Führt die Anwendung des Höchsttarifs insgesamt zu niedrigeren Erträgen als solchen, die ein Verkehrsunternehmen bei der Anwendung des Referenztarifes hätte, so wird ihm diese Differenz für einen Zeitraum von maximal fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Allgemeinen Vorschrift bei den unten aufgeführten Fahrscheingattungen auf Nachweis erstattet. <sup>3</sup> Satz 2 gilt nur für die unter 1.1. aufgeführte Gattung.

2. Unter Punkt 1 wird bei der Tabelle die Nummer 2. eingefügt:

„

	<b>Gattung</b>	<b>Tarifpreis</b>	<b>Höchsttarif</b>	<b>Ausgleich</b>
2.	Netz-Ticket für Schülermonatskarten im Abo und Umweltfahrausweise für Schüler	5 €	0 €	5 €

„

3. Punkt 1a) wird im Satz 1 vor dem Wort „Arberlandtarif“ das Wort „rabattierten“ eingefügt.

4. Punkt 2 wird im Satz 1 vor dem Wort „Arberlandtarif“ das Wort „rabattierten“ eingefügt.

5. In Punkt 2b) wird die Ziffer 3 durch die Ziffer 2 ersetzt.

6. In Punkt 2b) wird folgendes nach 1.1. ergänzt:

„2. Netz-Ticket für Schülermonatskarten im Abo und Umweltfahrausweise für Schüler  
Landkreis übernimmt höchstens 100.000 € pro Jahr“

7. In Punkt 2b) wird im letzten Absatz vor dem Wort „Fahrausweise“ das Wort „rabattierten“ eingefügt.

8. Punkt 5 wird zu Punkt 4.
9. Punkt 6 wird zu Punkt 5.
10. Punkt 7 wird zu Punkt 6.
11. Punkt 8 wird zu Punkt 7.
12. Punkt 9 wird zu Punkt 8.
13. Punkt 10 wird zu Punkt 9.
14. Punkt 11 wird zu Punkt 10.
15. Punkt 12 wird zu Punkt 11.
16. Punkt 13 wird zu Punkt 12.
17. Beim neuen Punkt 4 wird die Ziffer 8 durch die Ziffer 7 ersetzt.
18. Beim neuen Punkt 5 wird die Ziffer 3 durch die Ziffer 2 ersetzt.
19. Beim neuen Punkt 6a) wird die Ziffer 9 durch die Ziffer 8 ersetzt.

## § 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Regen, 07.01.2021

*gez.*  
Rita Röhrl  
Landrätin

## **Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes der**

### **Mittelschule Regen – Verbandssatzung**

Gemäß Art. 9 Abs. 1 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) i.V.m. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 und Art. 21 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit in Bayern (KommZG) werden die o.g. Verbandssatzung und die Genehmigung hierzu im Amtsblatt des Landkreises Regen amtlich bekannt gemacht Das Landratsamt Regen erlässt folgenden

#### **Bescheid:**

1. Die von der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Regen in der Sitzung am 26.06.2020 beschlossene Verbandssatzung wird **rechtsaufsichtlich genehmigt.**
2. Nach Ausfertigung der Verbandssatzung ist diese im Amtsblatt des Schulverbandes bekannt zu machen.
3. Für diesen Bescheid werden Verwaltungskosten nicht erhoben.

Regen, den 04.01.2021  
LANDRATSAMT REGEN

gez.  
Kraus  
Regierungsdirektor



# **Verbandssatzung für den Schulverband Regen (Mittelschule)**

Die Schulverbandsversammlung hat am 26. Juni 2020 die folgende mit Schreiben des Landratsamtes Regen, AZ. 20-9640 vom 17.09.2020 genehmigte

## **Verbandssatzung vom 21.09.2020**

beschlossen:

### **§ 1 Name und Sitz Schulverbandes**

- (1) Mitglieder des Schulverbandes sind die Stadt Regen und die Gemeinde Langdorf.
- (2) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbandes umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Niederbayern festgelegte Schulsprengel der Mittelschule Regen.
- (3) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Regen (Mittelschule)“ und hat seinen Sitz in Regen.

### **§ 2 Organe des Schulverbandes**

Organe des Schulverbandes sind

1. die Schulverbandsversammlung,
2. der Schulverbandsvorsitzende.

### **§ 3 Schulverbandsversammlung**

- (1) <sup>1</sup>Die Schulverbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden oder deren nach Art. 31 Abs. 2 oder Abs. 3 KommZG bestellten Stellvertretern. <sup>2</sup>Gemeinden, aus denen mehr als 50 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschulen besuchen, entsenden ferner bis 100 Verbandsschüler einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Schulverbandsversammlung (Art. 9 Abs. 3 BaySchFG).
- (2) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der Schulverbandsvorsitzende.
- (3) <sup>1</sup>Die Schulverbandsversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten des Schulverbandes, soweit nicht die Zuständigkeit gemäß der Geschäftsordnung dem Schulverbandsvorsitzenden übertragen worden ist.

#### **§ 4 Schulverbandsvorsitzender**

- (1) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von 6 Jahren den Schulverbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

#### **§ 5 Rechtsstellung des Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung**

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören erhalten keine Entschädigung.
- (3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung für jede Sitzung in Höhe von 30,00 Euro. Diese Entschädigung wird auch für jede aufgehobene Sitzung voll gewährt. Für eine unterbrochene und am darauffolgenden Tag fortgeführte Sitzung wird ein doppeltes Sitzungsgeld gewährt. Sitzungsgelder werden nur für nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen der Schulverbandsversammlung und in der Regel am Sitzungstag gezahlt.
- (4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
  1. für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
  2. wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;
  3. wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausschlag einen Pauschalsatz - für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, in Höhe von 10,00 Euro,
  4. wenn sie keine Ersatzansprüche nach den Nrn. 1, 2 und 3 haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz unter den in Nr. 3 genannten Voraussetzungen in der Höhe von 10,- Euro je Stunde; ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.
- (5) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 4 werden nur auf Antrag gewährt.

## **§ 6 Geschäftsgang des Schulverbandes**

<sup>1</sup>Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. <sup>2</sup>Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

## **§ 7 Geschäftsführung des Schulverbandes**

<sup>1</sup>Als Geschäftsstelle wird die Stadtverwaltung Regen bestimmt.

## **§ 8 Kassengeschäfte des Schulverbandes**

<sup>1</sup>Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Mitgliedsgemeinde Regen geführt.

## **§ 9 Rechnungsprüfung**

- (1) Die Jahresrechnung ist von einer Rechnungsprüfungsgruppe umfassend zu prüfen, bevor sie der Schulverbandsversammlung zur Feststellung vorgelegt wird.
- (2) Die Rechnungsprüfungsgruppe besteht aus den Kämmerer der Mitgliedsgemeinden und einem Mitglied der Schulverbandsversammlung.

## **§ 10 Finanzierung des Schulverbandes**

<sup>1</sup>Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.

## **§ 11 Auseinandersetzung**

Im Falle der Auflösung des Schulverbandes oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

## **§ 12 Bekanntmachungen des Schulverbandes**

- (1) Die Bekanntmachungen des Schulverbandes erfolgen in der örtlichen Tageszeitung „Der Bayerwald-Bote“.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes weisen auf die Bekanntmachungen in ihren amtlichen Bekanntmachungen hin.

### **§ 13 Inkrafttreten**

(1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Schulverbandes Regen (Mittelschule) vom 14. Mai 2014 außer Kraft.

Regen, den 21.09.2020

Schulverband Regen (Mittelschule)

gez.

Andreas Kroner

Der Schulverbandsvorsitzende

#### **Beteiligungen des Landkreises Regen (Art.82 Abs.3 LKrO); Beteiligungsbericht 2018**

Der Beteiligungsbericht für das Jahr 2018 wurde dem Ferienausschuss in der Sitzung am 17.12.2020 vorgelegt. Der Ferienausschuss hat diesen ohne Einwendungen zur Kenntnis genommen. Der Bericht liegt vier Wochen lang, gerechnet vom Tag des Erscheinens des Amtsblattes, im Landratsamt Regen, Zimmer A-0.18, öffentlich aus. Die Einsichtnahme ist zu den üblichen Dienststunden möglich; um telefonische Voranmeldung wird gebeten (09921/601-106).

Landratsamt Regen  
-Beteiligungsmanagement-

gez.

Röhl

Landrätin

# BEKANNTMACHUNG

## über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2019 des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling

1. Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 27.10.2020 den geprüften Jahresabschluss 2019 behandelt und folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2019 mit einer Bilanzsumme von 28.905.664,27 € und einem Jahresverlust von 1.056.021,61 € fest und beschließt, den Jahresverlust im hoheitlichen Bereich in Höhe von 1.215.989,59 € aus dem Gewinnvortrag zu tilgen und den Jahresgewinn bei den Betrieben gewerblicher Art in Höhe von 159.968,43 € auf neue Rechnung vorzutragen.

2. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband München hat den Jahresabschluss 2019 geprüft und folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk (auszugsweise) erteilt:

### **Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling / ZTS-Betrieb Plattling - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling / ZTS-Betrieb Plattling für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

München, 23.06.2020  
Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband  
Michaela Egger

3. Der Jahresabschluss 2019 liegt zusammen mit dem Lagebericht in der Zeit vom 12.04.2021 bis 23.04.2021 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Wasinger Weg 12, 94447 Plattling, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Plattling, 14.12.2020

Zweckverband für Tierkörper- und  
Schlachtabfallbeseitigung Plattling

gez.  
Christian Bernreiter  
Verbandsvorsitzender  
Landrat

### Aufgebot von Sparkassenbüchern

Die folgenden Sparkassenbücher der Sparkasse Regen-Viechtach sind in Verlust geraten. Sie werden hiermit aufgeboden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

<b>Sparkassenbuch-Nr.:</b>	<b>Mitteilungsdatum:</b>	<b>gez.:</b>
311544589	23. Dezember 2020	Eberl; List
3115792503	23. Dezember 2020	Eberl; List
3116247515	23. Dezember 2020	Eberl; List

### Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Folgende aufgebodene Sparkassenbücher der Sparkasse Regen-Viechtach werden hiermit für kraftlos erklärt.

<b>Sparkassenbuch-Nr.:</b>	<b>Tag der Veröffentlichung:</b>	<b>Mitteilungsdatum:</b>	<b>gez.:</b>
3245115583	29.09.2020	28. Dezember 2020	Altmann; Kabus
3115229043	29.09.2020	28. Dezember 2020	Altmann; Kabus

Sparkasse Regen-Viechtach